Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang	Berlin, den 7. Oktober 1940	Blatt 23

Inhalt: Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte. S. 445. — Verlustmeldungen. S. 445. — Sendungen ausländischer Zeitungen, Bücher usw. aus den besetzten Gebieten in die Heimat. S. 445. — Freiwillige Meldungen für Kolonialtruppen. S. 446. — Zuweisung brauchbaren Ersatzes für die verschiedenen Waffengattungen. S. 446. — Politische Betätigung bei Wirtschafts- und Arbeitsurlaub. S. 446. — Fremdsprachenausbildung. S. 446. — Bezeichnung der zur Ingenieuroffizier-Akademie versetzten Soldaten. S. 446. — Arbeitsurlaub zugunsten von Betrieben der Sonderstufe. S. 446. — Auskünfte der Truppenteile über Entbehrlichkeit von Wehrmachtangehörigen. S. 446. — Erfassung des Geburtsjahrgangs 1922. S. 446. — Überführung von Ersatzreservisten I mit Tauglichkeitsurteil »g. v. Heimat« in die Ersatzreserve II. S. 448. — Wehrüberwachung. S. 448. — Dienstbezeichnung ehemaliger österreichischer Offiziere. S. 448. — Iststärken. S. 448. — Abgabe von Personalakten der in den Ruhestand getretenen Beamten. S. 448. — Unkenntlichmachung von Strafvermerken im Strafbuch für Unteroffiziere bei Beförderung zum Heeresbeamten im Offiziersrang. S. 448. — Kraftwagenbegleiter. S. 448. — Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht. S. 449. — Hufbeschlagpersonal bei Gebirgseinheiten. S. 449. — Reichskleiderkarte. S. 449. — Einführung des Visierlinienprüfers 36 für 2 cm Kw. K. 30 u. M. G. 34 in Pz. Kpf.- u. Pz. Sp. Wagen. S. 450. — Berichtigung im Merkblatt »Richtlinien für den Einsatz der Sturmartillerie«. S. 450. — Nachtrag zum Merkblatt über vom Flugzeug aus abgeworfene Treibminen. S. 450. — Neue Funkvorschrift. S. 450. — Allgemeiner Umtausch der Feldfiltereinsätze für Gasmasken des Feldheeres. S. 451. — Schimmelbildung an leichter Gasbekleidung und Gasplanen. S. 451. — Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen. S. 451. — Neuregelung zur Beschaffung von Eisen- und Stahlmaterial (Walzwerkerzeugnisse und Guß) für Wehrmachtaufträge im Protektorat Böhmen und Mähren. S. 451. — Änderung der Seetransportvorschrift. S. 452. — Reichsleistungsgesetz. S. 452. — Gewerbesteuer und Gemeindegetränkesteuer der Offizierheime und Kameradschaftsheime (Kantinen) der Wehrmacht während des Krieges. S. 452. — Ausschließung von Firmen. S. 453. — Vorschriften für das Feldheer. S. 453. — Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N. S. 454. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 456. — Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 456. — Ausgabe von Deckblättern. S. 456. — Gesucht. S. 457. — Nachforschung. S. 460.

1023. Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte.

Nach den durch H. M. 40, Nr. 538 bekanntgegebenen Bestimmungen über die Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten (O. K. H./Kriegswiss. Abt./Gen St d H Nr. 1500/40 v. 23. 4. 40, Ziffer 13 a) sind die Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte nach Beendigung größerer zusammenhängender Kampfhandlungen abzuschließen und mit allen Unterlagen unter Meldung an die vorgesetzte Dienststelle an den Chef der Heeresarchive in Potsdam einzusenden.

Die Kampfhandlungen im Westen sind mit dem Abschluß des Waffenstillstandes am 24. 6. 40 beendet; demnach waren mit diesem Tage die Kriegstagebücher abzuschließen. Trotzdem ist bis heute nur ein Bruchteil der abzuliefernden Kriegstagebücher mit Anlagen und Tätigkeitsberichten in Potsdam eingetroffen.

Es ist weiter festgestellt, daß auch aus den Feldzügen in Polen und Skandinavien noch zahlreiche Kriegstagebücher mit Anlagen und Tätigkeitsberichte fehlen.

Die Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte werden dringend für die Geschichtsschreibung gebraucht, die Abgabe ist nunmehr beschleunigt an den Chef der Heeresarchive in Potsdam durchzuführen. Die Kommandobehörden werden ersucht, die Abgabe zu überwachen.

O. K. H. 24. 9. 40

$\frac{34\ f}{1151/40}$ Gen St dH/O Qu V.

1024. Verlustmeldungen.

Es ist festgestellt worden, daß eine erhebliche Anzahl von Einheiten trotz des Befehls zu beschleunigter Meldung (vgl. H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1091) die Verlustmeldungen aus den Westkämpfen im Mai/Juni ds. Js. noch nicht eingereicht hat.

Auf die schwerwiegenden Nachteile, die sich aus solcher Verzögerung für die Angehörigen der Gefallenen ergeben, ist wiederholt hingewiesen worden.

Sollten auch jetzt noch Einheiten mit Verlustmeldungen aus den Westkämpfen im Rückstand sein, so sind diese bis spätestens 25. Oktober an die Wehrmachtauskunftstelle einzureichen.

Die Divisionen (für Korps-, Armee- und Heerestruppen die vorgesetzten Kommandostellen) haben die Befolgung dieses Befehls zu überwachen.

O. K. H., 25. 9. 40
— 19225/40 — AHA/Ag/H (V).

1025. Sendungen ausländischer Zeitungen, Bücher usw. aus den besetzten Gebieten in die Heimat.

Aus den besetzten Gebieten haben Angehörige des Heeres ihren Verwandten in der Heimat französische und belgische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, die sämtlich aus der Zeit vor der Besetzung stammten, übersandt. Diese Druckschriften enthalten fast immer Hetzartikel über den Führer und die Reichsregierung.

Die Einheiten sind zu belehren, daß eine derartige Übersendung verboten ist und bestraft wird. Sie sind anzuweisen, alles aufgefundene Material unverzüglich dem Offizier für Abwehrangelegenheiten zu übergeben. Dieser entscheidet, ob eine Weiterleitung auf dem Dienstwege an den zuständigen Ic/A. O. und von dort an die zuständige Abwehrstelle notwendig ist. Weiterzuleiten sind nur Schriften und Drucksachen, deren Auswertung für Zwecke der Propaganda oder Sammlung von Erfahrungen notwendig erscheint.

O. K. H., 21. 9. 40
— 3140/40 Abw — Gen St d H/Heerwesen-Abt.

1026. Freiwillige Meldungen für Kolonialtruppen.

In letzter Zeit sind mehrfach Anträge auf Vormerkung für Eintritt in Kolonialtruppen hier eingegangen. Bis auf weiteres ist von der Vorlage derartiger Gesuche Abstand zu nehmen.

Über den Eintritt in Kolonialtruppen werden zu gegebener Zeit entsprechende Anordnungen erlassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 40
— 23 b 12/14 — AHA/Ag/H (I b).

1027. Zuweisung brauchbaren Ersatzes für die verschiedenen Waffengattungen.

In H. M. 1940 S. 166 Nr 400 ist Ziff. 1 a handschriftlich zu berichtigen:

»Für die Infanterie ist bei Auswahl des Ersatzes ausschlaggebend, daß bei den Schützenkomp. der Inf. Rgt., Inf. Rgt. (mot) und Schützenrgt. jeder Mann Einzelkämpfer sein muß. Diese Einheiten müssen daher vordringlich körperlich und geistig vollwertigen Ersatz erhalten, wobei die erhöhte körperliche Beanspruchung der nicht mot. Schützenkomp. besonders zu berücksichtigen ist. Es ist Pflicht der Wehrbezirkskommandeure, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.«

O. K. W., 20. 9. 40
12 i 10 / 6849/40 AHA/Ag/E (I d).

1028. Politische Betätigung bei Wirtschafts- und Arbeitsurlaub.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß bei Wirtschafts-, Arbeits- und Prüfungsurlaub Teilnahme am Dienst der SA.-Wehrmannschaften sowie hauptamtlich ausgeübte politische Betätigung in Gliederungen der Partei zulässig ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 40
— 31 d — AHA/Ag/H (I).

1029. Fremdsprachenausbildung.

Wiederholte Anfragen betr. Fremdsprachenausbildung im Heere geben Anlaß, darauf hinzuweisen, daß gem. H. M. 1940 Nr. 605 Abs. 2 eine Fremdsprachenausbildung bis auf weiteres nicht stattfindet.

Ausnahmen können nur beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt.

Ch H Rüst u. BdE, 25. 9. 40
— 5086/40 — Stab/I a.

1030. Bezeichnung der zur Ingenieur-offizier-Akademie versetzten Soldaten.

Die zur Ing. Offz. Akademie versetzten Mannschaften führen unbeschadet ihrer Waffengattung als niedrigsten Dienstgrad die Dienstgradbezeichnung Schütze.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 9. 40
— 15117/40 — AHA I a (I).

1031. Arbeitsurlaub zugunsten von Betrieben der Sonderstufe.

Streiche Absatz 2 der Ziffer 2.

O. K. W., 10. 9. 40
1 k 35 / 2890/40 geh. AHA/Ag/E (V).

1032. Auskünfte der Truppenteile über Entbehrlichkeit von Wehrmachtangehörigen.

Es sind Fälle bekanntgeworden, wonach Bedarfsstellen sich wegen Entlassung eines einberufenen Wehrpflichtigen unmittelbar an die Truppe gewandt und eine entsprechend zustimmende Stellungnahme des Truppenteils mit einem Uk.-Antrag eingereicht haben in der offensichtlichen Absicht, die Wehrersatzdienststelle bei der Beurteilung des Uk.-Antrags zu beeinflussen.

Ein derartiges Verfahren ist unerwünscht. Privat anfragende Bedarfsstellen sind an die zuständigen Wehrbezirkskommandos zu verweisen.

O. K. W., 18. 9. 40
1 k 35 / 7773/40 AHA/Ag/E (V a).

1033. Erfassung des Geburtsjahrgangs 1922.

RdErl. d. RMdJ. v. 20. 9. 1940 — I Rb 645/40 — 500.

I. In Fortsetzung der vorgesehenen Erfassung werden im Altreich einschl. Eupen, Malmedy und Moresnet, in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau, im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig sowie in den eingegliederten Ostgebieten in der Zeit vom 7. 10. 1940 bis

einschl. 16. 11. 1940 die männlichen Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1922 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt.

II. (1) Das Erfassungsverfahren ist von den polizeilichen Meldebehörden des Altreichs und des Gebiets der früheren Freien Stadt Danzig unter Anwendung der Bestimmungen der Erfassungs-VO. v. 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205) und unter Zugrundelegung der Volkskartei, von den polizeilichen Meldebehörden in den Reichsgauen der Ostmark nach den Bestimmungen des RdErl. v. 12. 11. 1938 (RMBliV. S. 1861) und von den polizeilichen Meldebehörden im Sudetengau nach den Bestimmungen des RdErl. v. 21. 3. 1939 (RMBliV. S. 709) durchzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die durch die VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz v. 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457) erfolgte Änderung der Erfassungs-VO. ist sowohl von den Behörden im Altreich und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig als auch von denen in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau zu beachten. **Stichtag ist der 7. 10. 1940.** Von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 der Erfassungs-VO. bzw. nach Abschn. B Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v 12. 11. 1938 und Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v. 21. 3. 1939 kann abgesehen werden. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung für erforderlich gehalten wird, ist der Inhalt möglichst kurz zu fassen. Es genügt, wenn die Bekanntmachung außer der Bezeichnung des anmeldepflichtigen Geburtsjahrgangs die im § 7 der Erfassungs-VO. bzw. Ziff. II Nr. 7 der RdErl. im Abs. 2 unter c bis e aufgeführten Einzelheiten enthält.

(2) Zu den nach § 8 Abs. 1 unter *l* der Erfassungs-VO. bzw. nach Ziff. II Nr. 8 Abs. 1 unter *l* der RdErl. v. 12. 11. 1938 und 21. 3. 1939 bei der Anmeldung mitzubringenden Personalpapieren zählt auch der »Nachweis über die Ausbildung im Sanitätsdienst bei der SA. (Sanitätsschein der SA.) oder der HJ.«, ferner der Nachweis über den Besitz des HJ.-Leistungsabzeichens.

(3) Die persönliche Anmeldung ist auf die für den Erfassungsvorgang vorgesehene Zeit so zu verteilen, daß die zu Erfassenden möglichst nur kurze Zeit ihrer Berufstätigkeit entzogen werden.

(4) Bei der Durchführung des Erfassungsverfahrens sind die einschlägigen Vorschriften des RdErl. v. 15. 4. 1939 (RMBliV. S. 893) anzuwenden. Abs. III 6 des Abschn. B dieses RdErl. ist durch den RdErl. v. 15. 12. 1939 (RMBliV. S. 2483) über Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister überholt. Jede Erfassung ist in der Volkskartei zu vermerken, ferner in den Melderegistern, soweit die Volkskartei noch nicht erstellt ist oder diese von den Melderegistern räumlich getrennt aufbewahrt wird.

(5) Auf den RdErl. v. 14. 8. 1940 (RMBliV. S. 1668) über Erfassungsvordrucke wird besonders hingewiesen.

III. (1) Das Verfahren für die Erfassung des Geburtsjahrgangs 1922 **in den eingegliederten Ostgebieten** entspricht dem für die Geburtsjahrgänge 1913 bis 1921. Die Vorschriften meines Schnellbriefes v. 7. 3. 1940 — I Rb 604 IV/40–500/4 [1]) sind sinngemäß anzuwenden. Wegen der Änderung der Ziff. 22 der »Richtlinien für das Erfassungsverfahren in den eingegliederten Ostgebieten« verweise ich auf den Erl. v. 3. 6. 1940 — I Rb 625 II/40–500/4 (nicht veröffentl.).

(2) Die Wehrstammblätter und Wehrstammrollen werden nicht mehr vom OKW. zur Verfügung gestellt, sie sind vielmehr von den ausführenden Behörden unter Beachtung des RdErl. v. 14. 8 1940 (RMBliV. S. 1668) zu beschaffen. Die Auswahl der Lieferfirmen ist grundsätzlich freigestellt. Ich gebe anheim, die Bestellungen der Kreispol.-Behörden für einen größeren Verwaltungsbezirk gesammelt bei einer Lieferfirma aufzugeben. Die Kosten sind von den ausführenden Behörden zu tragen. Für die Verrechnung der Kosten ist der RdErl. v. 14. 10. 1938 (RMBliV. S. 1693) sinngemäß anzuwenden.

IV. (1) Außer der nach § 10 der Erfassungs-VO. bzw. nach Abschn. B Ziff. II Nr. 10 des RdErl. v. 12. 11. 1938 und Ziff. II Nr. 10 des RdErl. v. 21. 3. 1939 sowie nach Ziff. II Nr. 10 der Richtlinien für das Erfassungsverfahren in den eingegliederten Ostgebieten erforderlichen Erklärung hat jeder Dienstpflichtige anzugeben, ob zwei oder einer seiner Großelternteile Jude und er demzufolge jüdischer Mischling ersten oder zweiten Grades ist. Bejahendenfalls hat er unverzüglich den Nachweis zu erbringen durch Vorlage des Ahnenpasses oder seiner Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden seiner Großeltern. Abs. 3 des § 10 der Erfassungs-VO. bzw. der RdErl. und Richtlinien findet sinngemäß Anwendung. Ist der Dienstpflichtige verheiratet, so hat er die gleichen Angaben auch für seine Ehefrau abzugeben. Bejahendenfalls sind diese Angaben zu belegen.

(2) Eine entsprechende Erklärung ist der Wehrstammkarte beizufügen.

(3) Jüdische Mischlinge sind in Feld 6b der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte durch »J M I« bzw. »J M II« (je nach dem Grad) zu kennzeichnen. Entsprechende Angaben sind gegebenenfalls in Feld 7 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte für die Ehefrau des Dienstpflichtigen zu machen. Sind erforderliche Nachprüfungen noch nicht abgeschlossen, so ist in der linken Ecke der Felder 6 bzw. 7 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte ein »N« einzutragen.

(4) In Feld 11 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte ist besonders anzugeben, wenn der Dienstpflichtige statt der deutschen eine Fremdsprache als Muttersprache spricht; in diesem Falle ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfange der Dienstpflichtige die deutsche Sprache beherrscht.

V. Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden **muß bis spätestens 16. 11. 1940** durchgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die weißen Wehrstammkarten mit den weißen und roten Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos übersandt sein. Auch schon vor dem Endzeitpunkt sind jedesmal, wenn ein größerer Teil der Wehrpflichtigen (etwa 150 bis 200 Mann) von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt ist, die weißen Wehrstammkarten mit den weißen und roten Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos zu übersenden. Im Altreich und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig muß das Verfahren des Standesamts nach §§ 26 bis 31 der Erfassungs-VO. **bis spätestens 2. 12. 1940**, nach §§ 32 und 33 Abs. 1 der Erfassungs-VO. **bis spätestens 16. 12. 1940** abgeschlossen sein.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

An den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durch Abdruck. —RMBliV S. 1855

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

Die Musterung des Geburtsjahrgangs 1922 findet in der Zeit vom 25. 11. bis einschließlich 21. 12. 1940 statt.

O. K. W., 1. 10. 40

$\frac{12\ i\ 10.\ 16}{9100/40}$ AHA/Ag/E (Ic).

---

[1]) Nicht veröffentlicht

1034. Überführung von Ersatzreservisten I mit Tauglichkeitsurteil „g. v. Heimat" in die Ersatzreserve II.

Wehrpflichtige, die bei früheren Musterungen nach den alten Bestimmungen der D 3/15 § 7 (1. a) mit dem Tauglichkeitsurteil »g. v. Heimat« der Ersatzreserve I zugeteilt waren, sind nunmehr gem. H. M. 1940 S. 333 Nr. 765 in die Ersatzreserve II zu überführen.

Der Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs ist in den Wehrstammbüchern entsprechend abzuändern und zu bescheinigen. Die Berichtigung der Wehrpässe kann gelegentlich von An- und Abmeldungen der Wehrpflichtigen oder bei sonstigen Gelegenheiten erfolgen.

O. K. W., 20. 9. 40

$\frac{12\,i\,12.\,10}{8433/40}$ AHA/Ag/E (I c)/(III c).

1035. Wehrüberwachung.

Die in den H. M. 1939 Nr. 512 getroffenen Anordnungen für die Wehrüberwachung der Zollplanbeamten sind auch auf die Hilfs-Grenzaufsichtsbeamten (HiGA) anzuwenden.

O. K. W., 20. 9. 40
— 7751/40 — AHA/Ag/E (III c).

1036. Dienstbezeichnung ehemaliger österreichischer Offiziere.

Ehemalige Offiziere der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht, die in den Ruhestand überführt waren oder dem Beurlaubtenstand angehörten, führen ab sofort dieselben Dienstbezeichnungen wie die entlassenen Offiziere der deutschen Wehrmacht, d. h. den letzten erreichten Dienstgrad mit dem Zusatz »a. D.«

Das Führen der bisher üblichen Bezeichnungen »i. R.« oder »d. R.« ist verboten.

O. K. W., 21. 9. 40

$\frac{21}{7786/40}$ AHA/Ag/E (II a).

1037. Iststärken.

Aus besonderen Gründen ist es erforderlich, innerhalb des Feld- und Ersatzheeres die zahlenmäßige Stärke der Geb.-Jahrgänge 1897 bis 1899 und deren Verteilung auf die einzelnen Waffengattungen festzustellen. Mit der zum 25. 10. 1940 fälligen Vorlage der Iststärken ist daher die Zahl der Angehörigen obiger Jahrgänge und ihre Verteilung auf die einzelnen Waffengattungen getrennt nach Offz., Beamte, Uffz. und Mannschaften nach folgendem Muster an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H zu melden.

Anlage S. 461

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 9. 40
— 2624/40 geh. — AHA/Ag/H (I a).

1038. Abgabe von Personalakten der in den Ruhestand getretenen Beamten.

Auf Grund der Verordnung über die Wehrpflicht der Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938 — H. M. 1938 S. 43 Nr. 174 — sind auch die Wehrmachtbeamten im Offizierrang ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig.

Unter gleichzeitiger Änderung der Bestimmung in den H. M. 1939 S. 13/14 Nr. 38 Abschnitt D wird daher bestimmt:

Die Personalhauptakten (einschl. Karteimittel) aller in den Ruhestand getretenen Wehrmachtbeamten im Offizierrang sind den für den dauernden Aufenthalt (künftigen Wohnsitz) der Beamten zuständigen Wehrersatzdienststellen zum Zwecke der Wehrüberwachung zu übersenden.

Die Abgabe der Personalhauptakten an die Wehrersatzdienststellen ist notwendig, um im Falle einer etwaigen Wiederverwendung der Beamten ein umfassendes Bild über ihre Person zu vermitteln.

Deshalb sind die Akten unverändert den Wehrersatzdienststellen zuzufertigen, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Vorgänge der Wehrüberwachung dienen oder nicht. Bei Wiederverwendung des Beamten sind die Akten dem neuen Dienstvorgesetzten an die Hand zu geben.

In diesem Zusammenhang gestellte Anträge gelten hierdurch als erledigt.

O. K. W., 27. 9. 40
— 25 g 10 — V A/Ag V I/V 1/Gr I (A).

1039. Unkenntlichmachung von Strafvermerken im Strafbuch für Unteroffiziere bei Beförderung zum Heeresbeamten im Offiziersrang.

Die Anordnung der Tilgung der im Strafbuch für Uffz. vermerkten Strafen (H. M. 1940 S. 334 Nr. 766) bei Beförderung zum Offizier gilt sinngemäß für Unteroffiziere bei Beförderung zum Heeresbeamten (aktiv und des Beurlaubtenstandes).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 9. 40
— 14 g — AHA/Ag/H (I e).

1040. Kraftwagenbegleiter.

Die Anfrage eines Wehrkreises, ob Kw. Beifahrer als Kraftwagenfahrer auszubilden sind, gibt zu folgenden Ausführungen Anlaß.

Die Kriegsstärkenachweisungen enthalten z. Zt. vollamtliche und nebenamtliche Kraftwagenbegleiter, und zwar im allgemeinen für Lastkraftwagen aller Art, Zugkraftwagen und Zugmaschinen, soweit bei diesen ein 2. Sitz angenommen werden kann. Sie sind meist nicht eingesetzt bei Kraftomnibussen und Lkw. für Mannschaftstransportzwecke mit Dauerbesatzung (Inf. [mot.] usw.).

Kraftwagenbegleiter sollen befähigt sein, den Kraftwagenfahrer zeitweilig abzulösen. Sie müßten also im Besitz des entsprechenden Führerscheins sein.

Da diese Forderung bei der Mobilmachung nicht zu erfüllen war, besonders weil als Kraftwagenbegleiter aus Personalersparnisgründen in der Regel Leute eingesetzt sind, die meist nicht im Besitz eines Führerscheins sind

(Köche, Handwerker usw.), war bereits für den Mob.-Abschnitt ab 1. 3. 1940 die Aufteilung der Kraftwagenbegleiter in zweite Kraftwagenfahrer und Kraftwagenbeifahrer vorgesehen. Diese Maßnahme ist nicht mehr zur Auswirkung gekommen. Sie wird bei der bevorstehenden Neubearbeitung aller Kriegsstärkenachweisungen durchgeführt.

Zweite Kraftwagenfahrer werden (haupt- oder nebenamtlich) dort eingesetzt, wo das betreffende Kraftfahrzeug so in Dauerbetrieb ist, daß eine zeitweilige Ablösung des Kraftwagenfahrers notwendig ist. Der 2. Kraftwagenfahrer muß im Besitz des betreffenden Führerscheins sein. Für Pkw. aller Art — auch gl. — gibt es 2. Kw. Fahrer grundsätzlich nicht, da angenommen wird, daß von der Besatzung eine Person im Besitz des Führerscheins ist.

Kraftwagenbeifahrer (nur nebenamtlich) bedürfen keines Führerscheines. Sie müssen mit den Fahrsignalen vertraut und befähigt sein, den Kraftwagenfahrer beim Einordnen einzuwinken und mit kleinen Handreichungen zu unterstützen.

Im Ersatzheer werden weder 2. Kw. Fahrer noch Kw. Beifahrer eingesetzt.

Nach diesen Richtlinien wird bei der Neubearbeitung der Kriegsstärkenachweisungen, die mit dem 1. 2. 1941 in Kraft treten, verfahren. Soweit hiernach eine Ausbildung von Lkw. (Zgkw. und Zgm.) Fahrern notwendig ist, muß sie alsbald in Angriff genommen werden. Die Ausbildung ist von der Truppe nach Weisungen der Kommandeure durchzuführen. Ersatzanforderungen von Kraftwagenfahrern aus diesem Anlaß sind nicht statthaft.

Wenn mit den üblichen zur Verfügung stehenden Betriebsstoffmengen für den Bereich des BdE die jeweils notwendige Zahl von Fahrern nicht ausgebildet werden kann, können die darüber hinaus unbedingt notwendigen Betriebsstoffe nach Prüfung durch die stellv. Gen. Kdo. zusätzlich bewilligt werden.

Für den Bereich des Feldheeres ist der Mehrverbrauch aus den jeweils zur Verfügung stehenden Betriebsstoff-Kontingenten zu decken; Sonderzuweisungen für den Bereich des Feldheeres können nicht bewilligt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 40
— 3593/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1041. Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht.

Immer wieder werden dem O. K. H. Fälle bekannt, in denen sich jüdische Mischlinge I. Grades (50 %) oder Soldaten, die mit solchen jüdischen Mischlingen verheiratet sind, entgegen der Verfügung O. K. H. Nr. 2761/40 g. PA 2 (Ic) v. 20. 4. 40 jetzt noch im aktiven Wehrdienst befinden. Dabei handelt es sich teils um bei Erlaß der Verfügung bereits eingezogene, teils um später eingestellte Soldaten.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Soldaten, die im aktiven Wehrdienst stehen, eine Erklärung gemäß Muster der o. a. Verfügung abzugeben haben, die zu den Papieren des Betreffenden zu nehmen ist. Dabei ist bei deutschblütigen Soldaten anstatt »jüdischer Mischling« jedesmal »deutschblütig« einzusetzen.

Soldaten, die selbst oder deren Ehefrauen 50 % jüdische Mischlinge sind, sind unverzüglich über den zuständigen Ers. Truppenteil gem. o. a. Verfügung Abs. C zu 1 zu entlassen. Ausgenommen sind nur solche Soldaten, deren Belassung vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht ausdrücklich genehmigt wurde. Weiter dürfen bis zur Entscheidung der Anträge diejenigen zunächst zurückbehalten werden, für die in besonderen Ausnahmefällen (H. M. 1940 Nr. 849) ein Gnadenantrag auf Belassung gestellt wurde.

Es wird erwartet, daß nunmehr in kürzester Frist keine Verstöße gegen diese Bestimmungen mehr vorkommen.

O. K. H., 18. 9. 40
— 1 i 20 — P 2 (Ic).

1042. Hufbeschlagpersonal bei Gebirgseinheiten.

Der Mangel an Hufbeschlagpersonal für Neuaufstellungen macht nachfolgende Maßnahmen bei Gebirgseinheiten erforderlich:

1. Beim Stab Geb. Jäg. Felders. Btls. Einheit Nr. 127 fallen 3 Beschlagschmiede St. Gr. »M« fort.
2. Geb. Jäg. Kp. Einheit Nr. 132 und Geb. Jäg. Felders. Kp. Einheit Nr. 135 erhalten:
   1 Fahnenschmied St. Gr. »G«,
   2 Beschlagschmiede St. Gr. »M«.
   Sie sind dem vorhandenen Beschlagpersonal zu entnehmen. Die restlichen 3 als Beschlagschmied nebenamtlich tätigen Tragtierführer sind an den zuständigen Ersatztruppenteil abzugeben und durch nicht als Beschlagschmied ausgebildete Tragtierführer zu ersetzen. Die Kopfstärke der Einheiten erhöht sich demnach um 1 »G« und 1 »M« Stelle.
3. Schw. Geb. Jäg. Kp. Einheit Nr. 177 erhält:
   1 Fahnenschmied St. Gr. »O«,
   1 Fahnenschmied St. Gr. »G«,
   5 Beschlagschmiede St. Gr. »M«.
   Sie sind dem vorhandenen Hufbeschlagpersonal zu entnehmen. Die restlichen 6 als Beschlagschmied nebenamtlich tätigen Tragtierführer sind an den zuständigen Ersatztruppenteil abzugeben und durch nicht als Beschlagschmied ausgebildete Tragtierführer zu ersetzen.

   Die Kopfstärke der Einheit erhöht sich hiermit (unter Anrechnung der mit H. M. 40 Ziffer 853 getroffenen Maßnahme) um 4 Köpfe St. Gr. »M«.

   Die überzählig werdenden Beschlagzeugtaschen sind an den zuständigen Veterinärpark abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 40
3884/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1043. Reichskleiderkarte.

Gemäß Erlaß O. K. W. 2 f 32 Beih. 1 W V (IX a) 4530/40 v. 13. 9. 40 werden die Bestimmungen im H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 573 Abschnitt I und in H. M. 1940 Nr. 80 wie folgt ergänzt:

Zum Nachweis für die Vorgriffsberechtigung sind die Reichskleiderkarten der zum Uniformtragen verpflichteten und auf Selbsteinkleidung ange-

wiesenen Wehrmachtangehörigen auf der Titelseite mit dem Stempelvermerk:

»Vorgriffsberechtigter Wehrmachtangehöriger«

zu versehen. Dem Vermerk ist bei Formationen mit einer Feldpostnummer der Feldpoststempel, bei allen anderen Formationen der Dienststempel beizufügen.

Berechtigt zur Ausstellung des Vermerks sind die in H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 573 Ziff. 10 aufgeführten Disziplinarvorgesetzten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 40
— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

1044. Einführung des Visierlinienprüfers 36 für 2 cm Kw. K. 30 u. M. G. 34 in Pz. Kpf.- u. Pz. Sp. Wagen.

Zum Prüfen und Berichtigen der Visierlinien der Kw. K. 30 und M. G. 34 in Panzerkampf- und Panzerspähwagen wird der Visierlinienprüfer 36 eingeführt.

1. Benennung: Visierlinienprüfer 36 für 2 cm Kw. K. 30 und M. G. 34 in Panzerkampf- und Panzerspähwagen.
2. Abgekürzte Benennung: V. Pr. 36 für 2 cm Kw. K. 30 u. M. G. 34 in Pz. Kpf.- u. Pz. Sp. Wg.
3. Stoffgliederungsziffer: 34.
4. Gerätklasse: J.
5. Anford. Zeichen: J 28231.
6. Anlage zur A. N. (Heer): J 3420.
7. Fertigungsunterlagen: Gerätzeichnungen werden erstellt. Fertigung kann vorerst nach Muster erfolgen, das bei Wa Prüf 2 III aufliegt.
8. Techn. Lieferbedingungen: Aufstellung ist in die Wege geleitet.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

1045. Berichtigung im Merkblatt „Richtlinien für den Einsatz der Sturmartillerie".

— O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 4 (I E) Nr. 3082/40 g v. 20. Mai 1940 —

Auf Seite 16 unter V. Angaben ist nach der zweiten Zeile einzufügen:

»Gewicht des Sturmgeschützes 20,2 t«

Die Herausgabe eines Deckblattes unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 40
— 34 d 12 — AHA/In 4 (I E).

1046. Nachtrag zum Merkblatt über vom Flugzeug aus abgeworfene Treibminen.

In Ergänzung des in den H. M. 1940 Nr. 869 S. 383/84 veröffentlichten Merkblatts über vom Flugzeug aus abgeworfene Treibminen wird als Ergebnis der von Wa A durchgeführten neuen Versuche zu den Abwehrmaßnahmen folgendes bekanntgegeben:

Die Minen schwimmen etwa 50 cm unter dem Wasserspiegel, während die Korken an der Wasseroberfläche treiben. Diese Schwimmtiefe der Minen ist beim Bau der zur Abwehr dienenden Sperren, die mit einem kammartigen Teil ins Wasser reichen, zu beachten.

Der Zünder der Mine ist schon im normalen Zustand gegen Erschütterungen hoch empfindlich.

Bei vom Flugzeug abgeworfenen Minen muß mit Verformung von wesentlichen Teilen gerechnet werden, so daß bereits bei geringster Bewegung der Mine Zündung eintreten kann. Daher sind an das Ufer angetriebene oder auf dem Lande abgesetzte Minen unter Beobachtung der für Eisensprengungen vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen durch vorsichtiges Anlegen einer geballten Ladung 3 kg am unteren Ende der Mine (dort befindet sich der Sprengstoff), ohne die Mine dabei zu berühren, zu sprengen.

Das Entschärfen und der Transport dieser Minen sind verboten.

Ausgabe eines neuen auf Grund der Versuche des Wa A erweiterten Merkblattes erfolgt in Kürze.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 9. 40
34 d 16/4 b / 7559/40 AHA/In 5 (I d).

1047. Neue Funkvorschrift.

Die Stellv. Gen. Kdos. (W. Kdo.) haben die

H. Dv. 421/4b Entwurf Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (A. V. N.) Heft 4b Funkbetrieb vom 10. 6. 40

versandt.

Die neue Vorschrift tritt mit Wirkung vom **1. 12. 1940** für das gesamte Feld- und Ersatzheer in Kraft.

Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft:

1. H. Dv. 421/4 — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (A. V. N.) Heft 4 Funkdienst im Heer Teil II Große Funkvorschrift (G. Fu. V.) Vom 10. 9. 35
2. H. Dv. 421/4 Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (A. V. N.) Heft 4 Funkdienst im Heer Teil II (Auszug) Kleine Funkvorschrift (K. Fu. V.) Vom 10. 9. 35

Der Anhang II, zur H. Dv. 421/4 — N. f. D. — v. 10. 9. 35 »Anweisung für den deutschen behördlichen Funkdienst«, Neudruck 1936, behält bis zur Neubearbeitung nach Beendigung des Krieges Gültigkeit.

O. K. H., 28. 9. 40
89 / 8666/40 Gen St d H/Chef HNW / Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7 (I c 1).

1048. Allgemeiner Umtausch der Feldfiltereinsätze für Gasmasken des Feldheeres.

— H. M. 1940 Nr. 636. —

1. Der mit Bez.-Erlaß angeordnete erstmalige Umtausch der Feldfiltereinsätze für die Gasmasken des Feldheeres ist, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich durchzuführen.

2. Den Einheiten des Feldheeres wird außerdem eine weitere Ausstattung neuer Feldfiltereinsätze in der lt. K. A. N. zustehenden Menge zugeführt. Diese Filtereinsätze werden sämtlich mit dem Stempelaufdruck »Januar 1941« versehen. Die neugelieferten Filtereinsätze bleiben bei den Truppeneinheiten (Kp. usw.) zunächst in der verschlossenen Verpackung, bis die Ausgabe an die Maskenträger von den A. O. K. usw. befohlen wird.

Die Bedarfsanmeldungen sind auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg nach dem in H. M. 1940 Nr. 636 enthaltenen Muster vorzulegen.

3. Die Frist für die Vorlage der Bedarfsanmeldungen zu 2 wird von den A. O. K., dem Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, dem Oberbefehlshaber Norwegen und dem Befehlshaber der deutschen Truppen Kopenhagen besonders befohlen.

4. Wenn die neuen Filtereinsätze nach Nr. 2 an die Maskenträger ausgegeben worden sind, bleiben die bisher getragenen Einsätze als Überungseinsätze bei der Truppe. Sie sind für Übungs- und Ausbildungszwecke einschl. der Übungen im Gasraum verwendbar.

5. Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen zu diesem Erlaß wurden den Kommandobehörden und Feldzeugkommandos mit O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) B 83 AHA/Jn 9 (III/2) Nr. 2776/40 g. vom 23. 9. 40 übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 9. 40
— B 83 — In 9 (III/2).

1049. Schimmelbildung an leichter Gasbekleidung und Gasplanen.

— H. M. 1940 Nr. 97. —

Bei Untersuchung der leichten Gasbekleidung und der Gasplanen auf Schimmelbildung sind die Stücke sorgfältig zu prüfen. Es genügt nicht, wenn die Untersuchung nur äußerlich vorgenommen wird. Die Prüfung und, wenn nötig, Entfernung des Schimmels hat sich vielmehr auch auf die Innenseite der leichten Gasbekleidung zu erstrecken, die Gasplanen sind hierzu vollständig zu entfalten. Nur bei solcher Pflege ist es möglich, Gasbekleidungen und Gasplanen wirklich kriegsbrauchbar zu erhalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 9. 40
— 83 g/k 80 — In 9 (III/2).

1050. Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen.

Nach den Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 21/40 vom 15. März 1940 ist der Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen ohne gleichzeitige Erteilung von Kontrollnummern nur für bestimmte Wehrmachtdienststellen zulässig. Gemäß Ziff. III dieses Rundschreibens ist einer Reihe von Dienststellen, z. B. Truppenteilen, die nur unter einer Feldpostnummer bestellen dürfen, der Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen ohne gleichzeitige Erteilung von Kontrollnummern verboten.

Dieses Verbot hebe ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht insoweit auf, als

Kleinbestellungen auf Lieferung von Bürobedarfsgegenständen (Federn, Lochern, Briefordnern u. dgl.)

mit Ausnahme von Büromaschinen auch von den in Ziff. III meines Rundschreibens Nr. 21/40 aufgeführten Dienststellen ohne gleichzeitige Kontrollnummerzuweisung erteilt werden dürfen. Für diese Aufträge finden bezüglich der Kontrollnummerzuteilung die Bestimmungen der Ziff. I und II des Rundschreibens Nr. 21/40 Anwendung.

Die Lieferfirmen haben daher Kontrollnummern zu beantragen für den Bereich des Heeres:

bei der Rohstoffstelle des Oberkommandos des Heeres (Wa Ro) Berlin-Charlottenburg 2, Joachimsthaler Str. 1,

für den Bereich der Truppendienststellen der Waffen-SS:

bei dem Reichsführer SS, Pers. Stab, Rohstoffstelle, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142/43,

für den Bereich der Kriegsmarine:

beim Oberkommando der Kriegsmarine (O. K. M. M. Wa Wi), Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76,

für den Bereich der Luftwaffe:

beim Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (R. d. L. u. Ob. d. L.) (GL), Berlin W 8, Leipziger Str. 7.

Ich ersuche, Ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 21. 9. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Chefing 2/Wa Ro (II a).

1051. Neuregelung zur Beschaffung von Eisen- und Stahlmaterial (Walzwerkerzeugnisse und Guß) für Wehrmachtaufträge im Protektorat Böhmen und Mähren.

Die in den H. M. 1940 Nr. 877, 878 und 879 bekanntgegebenen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf das Protektoratsgebiet.

Für das Altreich gelten nur die Verfügungen des Reichsbeauftragten für Eisen und Stahl, die jeweils durch Verteiler bekanntgegeben bzw. in den H. M. oder H. V. Bl. veröffentlicht werden.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 23. 9. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Chefing 2/Wa Ro (II a).

1052. Änderung der Seetransportvorschrift.

— M. Dv. Nr. 406. —

Der Ziffer 106 und der Anlage 10 Ziffer 1 sind folgende Worte hinzuzufügen: »wenn er die Ausbildung als L-Flak-Leiter erhalten hat«.

O. K. H., 26. 9. 40
— 1637/40 — Gen St d H/Ausbildungs-Abt (II b).

1053. Reichsleistungsgesetz.

Der Reichsminister des Innern
I Ra 582/40 g
116

Berlin NW 7, den 22. August 1940
Unter den Linden 72.

Betrifft: Befreiung ausländischer Staatsangehöriger von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz.

Oberkommando der Wehrmacht und Reichsminister des Innern geben im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zu der Frage der Befreiung ausländischer Staatsangehöriger von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz (§ 28 RLG.) folgendes bekannt:

I. Exterritoriale.

Nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts sind Leiter und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertretungen und die ihren Hausstand teilenden Familienmitglieder, ihr ausländisches Geschäftspersonal und ihre ausländischen Bediensteten von allen Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz befreit.

II. Konsularische Beamte.

Nach dem Völkerrecht und den abgeschlossenen Staatsverträgen sind Berufskonsuln und Berufskonsularbeamte (Vize-Konsuln, Kanzler und Sekretäre), soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind und im Reichsgebiet nicht etwa ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreiben, von den Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz befreit, und zwar

a) unbeschränkt von den Leistungen, zu denen sie nicht vermöge des Besitzes oder Eigentums von Grundstücken verpflichtet sind,
b) von den Leistungen, zu denen sie vermöge des Besitzes oder Eigentums von Grundstücken verpflichtet sind, nur, wenn die Grundstücke ihnen als Wohnung dienen oder zum Zwecke des Konsulardienstes benutzt werden.

III. Andere ausländische Staatsangehörige.

1. Die dringend erwünschte Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum nichtfeindlichen Ausland und die notwendige Rücksicht auf die dort lebenden deutschen Staatsangehörigen lassen es angezeigt erscheinen, von Angehörigen nichtfeindlicher Staaten Sachleistungen nur in unumgänglich notwendigen Fällen zu verlangen. Selbst in diesen Fällen ist zunächst eine gütliche Vereinbarung über die Leistung zu versuchen und einer Anwendung der Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes vorzuziehen. Außerdem empfiehlt es sich bei der Bemessung der Vergütung, und zwar sowohl bei freier Vereinbarung wie im Falle der Festsetzung nach § 27 RLG. nicht kleinlich zu verfahren, soweit nicht eine Bindung an tarifliche Sätze besteht.

2. Die reine Rechtslage hinsichtlich der Befreiung ausländischer Staatsangehöriger von Sachleistungen ist nicht einheitlich, weil die diesbezüglichen Bestimmungen in den Verträgen, die mit zahlreichen Staaten abgeschlossen sind, sehr verschieden lauten. Jedoch lassen sich folgende Richtlinien geben:

Ausländische Staatsangehörige nichtfeindlicher Staaten haben im Zweifel als befreit von allen Leistungen für militärische Zwecke zu gelten mit Ausnahme derjenigen Leistungen, die mit dem Eigentum oder Besitz von Grund und Boden zusammenhängen. Für diese Leistungen wird jedoch besonders auf das vorstehend unter Ziff. 1. Gesagte hingewiesen. In Zweifelsfällen sowie bei der Anforderung von Leistungen anderer Art ist von den Bedarfsstellen der Wehrmacht dem Oberkommando der Wehrmacht, von den Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht dem übergeordneten Reichsminister auf dem Dienstwege zu berichten.

3. Für die Angehörigen feindlicher Staaten entfällt jede Befreiung von irgendwelchen Sachleistungen. Wegen der feindlichen Staaten wird auf die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) verwiesen.

4. Personen, die neben einer ausländischen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren und Staatenlose sind nicht als ausländische Staatsangehörige zu behandeln.

In Vertretung
Pfundtner

Bekanntgegeben.

Anträge nach Abschnitt III Ziff. 2 letzter Satz sind auf dem Dienstwege dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 9. 40
— 62 v 19 — H Haush (V b).

1054. Gewerbesteuer und Gemeindegetränkesteuer der Offizierheime und Kameradschaftsheime (Kantinen) der Wehrmacht während des Krieges.

Der Reichsminister des Innern
V St 1101 VII/40 — 5620 — 5660
RFM. S 2505 — 80 III

Berlin NW 7, den 21. August 1940
Unter den Linden 72.

In dem Runderlaß vom 11. Dezember 1939 — V St 1243/39 $\frac{5620}{5600}$ und RFM. S 2505 — 65 III — ist bestimmt worden, daß die Kameradschaftsheime (Kantinen), die von den Truppen in den Kampfstellungen selbst bewirtschaftet werden, in Anwendung des § 131 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung für die Dauer des Krieges von der Gewerbesteuer und Gemeindegetränkesteuer zu befreien sind. Die Befreiung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß der Betriebsgewinn ausschließlich für die kämpfende Truppe verwendet wird. Die Finanzämter haben von der Festsetzung der Gewerbesteuermeßbeträge in diesen Fällen abzusehen.

Der Runderlaß vom 11. Dezember 1939 hat zu Zweifeln geführt. Insbesondere ist zweifelhaft geworden, was unter »Truppen in den Kampfstellungen« zu verstehen ist.

Ich, der Reichsminister des Innern, bestimme in Ergänzung des Runderlasses vom 11. Dezember 1939 das folgende:

I. Es sind für die Dauer des Krieges zu den gemannten Steuern nicht heranzuziehen:

1. beim Heer und bei der Luftwaffe

Offizierheime, Kameradschaftsheime (Kantinen), Truppenmarketendereien und Soldatenheime, soweit sie nicht nach Abschn. II Ziff. 1 steuerpflichtig sind,

2. bei der Kriegsmarine

Kantinen und Messen aller Kriegsschiffe, die in Dienst gestellt sind oder sich im Probefahrtverhältnis befinden, Bordkantinen, Kameradschaftsheime und Messen im Bereich der Flotte, entsprechende Einrichtungen der Seeluftstreitkräfte und der zur Küstenverteidigung eingesetzten See- und Landstreitkräfte.

Voraussetzung ist, daß der Betriebsgewinn ausschließlich für die Truppen verwendet wird.

II. Es sind dagegen heranzuziehen:

1. Beim Heer und bei der Luftwaffe

Offizierheime, Kameradschaftsheime (Kantinen), Truppenmarketendereien und Soldatenheime der Ersatztruppenteile, Schulen und Dienststellen der Ersatzwehrmacht,

2. bei der Kriegsmarine

Kameradschaftsheime (Kantinen) und Messen der Ersatz- und Versuchseinheiten der Inspektionen, Schulen, Werften und werftähnlichen Anstalten, der Zeugämter und sonstigen Heimatbehörden und -einheiten,

3. entsprechende Einrichtungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

In Zweifelsfällen entscheidet beim Heer der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs. Bei der Kriegsmarine entscheiden die Offiziere mit entsprechenden Befugnissen (z. B. Abteilungskommandeur, Kommandant, Flottillenchef). Bei der Luftwaffe trifft der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die Entscheidung.

Diese Anordnungen gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Einrichtungen der Einheiten der SS, der Polizei und des Reichsarbeitsdienstes, die der Wehrmacht unmittelbar unterstellt sind oder im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind.

Entrichtete Steuern sind auf Grund dieses Erlasses nicht zu erstatten.

Ich, der Reichsminister der Finanzen, ersuche im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, die Finanzämter anzuweisen, die ergänzenden Anordnungen hinsichtlich der Gewerbesteuer zu beachten. Werden Körperschaftsteuern, die auf die Zeit bis zum Beginn des Krieges entfallen, pauschaliert, so kann auch der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Soweit in Fällen, in denen mit einem nennenswerten Gewinn nicht zu rechnen ist, von der Festsetzung der Körperschaftsteuern abgesehen wird, ist auch ein einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag nicht festzusetzen.

Zugleich für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Fuchs

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern an die Landesregierungen,
den Reichskommissar für die Saarpfalz,
die Reichsstatthalter in der Ostmark, im Sudetengau und in den eingegliederten Ostgebieten,
die Oberfinanzpräsidenten
wird bekanntgegeben.

Der Zusatz H. M. 1940 S. 413 Nr. 955 ist mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 40
— 60 h — AHA/Ag/H (III b).

1055. Ausschließung von Firmen.

Das Bauunternehmen Majewski & Thiel, Weimar, Gerberstr. 11, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 20. 9. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1056. Vorschriften für das Feldheer.

A. Dem erhöhten Bedarf des Feldheeres an Ausbildungsvorschriften während der Monate, die für die Weiterausbildung der Truppe geeignet sind, kann weitgehend nachgekommen werden.

Bei der Anforderung ist die Verfügung H. V. Bl. C 1940 Nr. 51 genau zu beachten. Als Begründung für die Mehranforderung genügt der Vermerk »für Ausbildungszwecke«.

B. Die Belieferung der Truppe mit Vorschriften vollzieht sich im allgemeinen reibungslos, wenn die unter A. genannte Verfügung über Anforderungsweg und Form eingehalten wird. Es sind besonders nachstehende Punkte zu beachten:

1. Träger der Vorschriftenbelieferung sind die stellv. Gen. Kdo. (W. K.) und W. B. Prag. Diese unterhalten ein umfangreiches Lager fast sämtlicher Vorschriften. Es bedeutet stets nur eine Verzögerung und Belastung des Geschäftsganges, wenn bei den Zentralstellen des O. K. H., BdE, angefordert wird. Solche Anforderungen werden von jetzt ab grundsätzlich dem Einsender zurückgesandt.

2. Anfordernde Stellen sind:
   a) die Btls., Abt. Stäbe usw. für ihren Verband,
   b) die Rgts. Stäbe für sich und die unmittelbar unterstellten Einheiten,
   c) die selbständigen Einheiten (Kdo. Beh., höh. Stäbe, selbst. Kp. usw.).

   Einzelpersonen, wie Richter, Zahlmeister usw., können nicht anfordern und werden nicht beliefert.

   Die Anforderungen sind unmittelbar an dasjenige stellv. Gen. Kdo. (W. K.) zu richten, das den Ersatz stellt.

3. Die in der Verfügung H. V. Bl. C 1940 Nr. 51 vorgeschriebene Form des Antrages ist unbedingt einzuhalten, sie erleichtert die Bearbeitung und Erledigung wesentlich.

4. Das »Kriegssoll an Vorschriften« gibt die Vorschriften an, die jeder Einheit zustehen. Die noch

in einer Reihe von K. A. N. in Stoffgliederziffer 43 enthaltenen Vorschriftensolls sind außer Kraft. Werden Vorschriften über das Kriegssoll hinaus benötigt, so ist dies zu begründen. Die Begründung ist wichtig, weil die auf diesem Wege geäußerten Wünsche bei der Neubearbeitung von Kriegssolls Berücksichtigung finden.

5. Vorschriften, die nicht mehr benötigt werden, sind grundsätzlich an die zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. K.) zurückzusenden. Es ist nicht angängig, daß, z. B. beim Übergang zum Bewegungskrieg, überzählig werdende Ausbildungsvorschriften oder solche, die nur als Ballast betrachtet werden, kurzerhand zurückgelassen werden, um sie später bei passender Gelegenheit nachzuziehen, was dann meistens nicht geschieht. Auf diese Weise liegen zahlreiche Vorschriften ungenutzt, die an anderer Stelle dann fehlen.

6. Zeitweilig vergriffene Vorschriften werden beschleunigt nachgedruckt. Ihr Wiedererscheinen wird durch die Allgemeinen Heeresmitteilungen bekanntgegeben. Sie müssen dann erneut angefordert werden. Es ist daher wichtig, die diesbezüglichen Veröffentlichungen zu beachten.

7. Neue Vorschriften oder Neudrucke (nicht Nachdrucke) bestehender Vorschriften gehen ohne Anforderung zu. Das Erscheinen solcher Vorschriften wird ebenfalls durch die Allgemeinen Heeresmitteilungen bekanntgegeben, und zwar einige Zeit nach der erfolgten Ausgabe. Stellen, die eine neue Vorschrift nicht erhalten haben, sie aber benötigen, fordern sie auf dem vorgeschriebenen Wege an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 40
— 3868/40 — AHA/St. A. N./H. Dv.

1057. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
474	54	Stb. Schütz. Brig.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 2 Köche (1 zugl. Kw. Beifahrer) 1 m. Lastkraftwagen (3 t), offen, mit 1 fl. Feldkochherd Das erforderliche Gerät ist in der K. A. N., Behelf vom 24. 8. 40 bereits enthalten	
475	101 (R) (O)	Stb. Inf. Rgts. (R) (O)	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen	
476	403 (R) (O) 405 (R) (O) 406 413 417	Stb. l. Art. Abt. Stb. schw. Art. Abt. Stb. schw. Art. Abt. (mot) Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V. Stb. l. Art. Abt. (mot) Stb. Geb. Art. Abt.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
477	403 (R) (O) 405 (R) (O) 406 409 413 414 417	Stb. l. Art. Abt. (R) (O) Stb. schw. Art. Abt. (R) (O) Stb. schw. Art. Abt. (mot) Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V. Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V. Stb. l. Art. Abt. (mot) Stb. l. Art. Abt. Stb. schw. Art. Abt. Stb. Geb. Art. Abt.	Zusätzlich: 1 Funkmeister, St. Gr. »O«	Zuweisung erfolgt durch OKH Ch H Rüst u. BdE AHA In 7 ohne Anforderung nach Ersatzlage
478	409	Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V.	nur bei Heerestruppen Zusätzlich: 1 Feuerwerker, St. Gr. »O«	Wird durch OKH Ch H Rüst u. BdE AHA Fz In zugewiesen
479	555	Nachr. Zg. (mot) schw. Art. Abt. (mot) z. b. V.	Der Funkmeister, St. Gr. »O« entfällt	
480	707	Stb. Eisb. Pi. Btls. (mot)	zusätzlich: 1 Offizier z. b. V., St. Gr. »B« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen	

lfde. Nr	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
481	708	Stb. Eisb. Pi. Rgts. (mot)	Zusätzlich: 1 Offizier, z. b. V., St. Gr. »B« 1 Offizier, z. b. V., St. Gr. »K« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen	
482	810	Nachr. Führ. z. b. V.	Die Stelle des Nachrichtenführers z. b. V. wird von »R« in »J« umgewandelt	
483	810 812 813	Nachr. Führ. z. b. V. Stb. Nachr. Abt. Oberost Stb. Kdrs. Horchtr.	Zusätzlich: 2 Nachr. Dolmetscher, St. Gr. »G«	
484	815	Feldnachr. Kdtr.	Zusätzlich: 1 Nachr. Dolmetscher, St. Gr. »G«	
485	1150 1150 (Sd)	Stbs. Kp. Panz. Abt. Stbs. Kp. Panz. Abt. (Sd. Ausf.)	Die Verfügung H. M. 40 Ziffer 520 lfde. Nr. 207 wird aufgehoben	
486	1171 1175	l. Panz. Kp. l. Panz. Kp. a	Soweit sich Kompanien in Umstellung auf 1171 Sd bzw. 1175 Sd befinden, sind Panz. Kpfw. III und IV gemäß H. M. 40 Ziffer 707 lfde. Nr. 309 mit Dienstgraden zu besetzen und entsprechende Beförderungen vorzunehmen. Die Gesamtzahl an Unteroffizieren darf jedoch die für die K. St. N. 1171 Sd bzw. 1175 Sd gemäß obiger Verfügung vorgesehene Zahl an Uffz. nicht übersteigen	
487	1243 1246	Fahrkol. Kav. Verb. Beh. Fahrkol.	Die Stellengruppe je eines Beschlagschmiedes wird von »M« in »G« umgewandelt	
488	1310 1313 1314	San. Kp. a San. Kp. a (mot) San. Kp. b (mot)	Soweit eine Umbewaffnung von Pistole auf Gewehr erfolgt ist, verbleibt er hierbei bis zur Neuausgabe der K. St. N.	
489	1304	Stb. Krgs. Laz. Abt. Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot)	Zusätzlich 10 Zahnärzte, St. Gr. »K«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg. Gerät wird nach Maßgabe der Lieferungsmöglichkeiten zugewiesen. Zusätzliche Beförderungsmittel werden nicht gestellt
490	2071 2072 2073 2074 2075	Verm. Abt. (mot) A. Kartenst. (mot) Verm. Zg. (mot) Druck. Zg. (mot) Kps. Kartenst. (mot)	Soweit die Einheiten mit einem anderen Gerät als nach K. A. N. vorgesehen ausgestattet sind, wodurch ein höherer Bedarf an Kraftfahrzeugen entstanden ist, können diese bis zur Festlegung eines neuen Kfz. Solls beibehalten werden	
491	2002	Trsp. Kdtr. (Reich)	Zusätzlich: 1 Koch, St. Gr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
492	2086	Verpfl. Amt	Die Verfügung H. M. 40 Ziff. 977 lfde. Nr. 445 wird auf alle Verpflegungsämter, die dauernd bei Divisionen eingesetzt sind, ausgedehnt	
493	6339	Heim. Pi. Pk.	Zusätzlich: 5 Fahrräder	
494	8315	Pi. Schule I	Zusätzlich: 1 Pferdewärter, St. Gr. »M«	
495		Heeres-Verpflegungshauptamt	Von je angefangenen 20 Stellen, die mit Mannschaften St. Gr. »M« besetzt sind, ist eine Stelle Stellengruppe »G«	

O. K. H., (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 40
— 3857/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1058. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 2 N. f. D.,
H. Dv. 209 (M. Dv. Nr. 284, L. Dv. 800),
H. Dv. 225/3 (L. Dv. 53/3) N. f. D.,
H. Dv. 476/5,
H. Dv. 481/57 N. f. D.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 und 808 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 9. 40
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III e).

1059. Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat versandt:

D 389/1+ vom 1. 6. 1940,
D 389/2+ vom 1. 6. 1940.

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) sind erschienen:

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	1 N. f. D.	Verzeichnis der waffentechnischen D-Vorschriften 1. 8. 1940

Die Vorschrift wird durch die stellv. Gen. Kdos. wie folgt verteilt:

a) Feldheer: Kdo.-Behörden und Höhere Stäbe bis einschließlich Div.- und Brigadestäbe.

b) Ersatzheer: Kdo.-Behörden und Stäbe bis einschließlich Batl.- bzw. Abtlg.-Stäbe, Schulen, Tr. Üb. Pl. und Fz.-Dienststellen.

Zuteilung an Dienststellen, die unter a) und b) nicht genannt sind, erfolgt nur auf Antrag in besonders zu begründenden Fällen.

2.	151 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung und Behandlung der 3,7 cm Panzerabwehrkanone 37 (t) 22. 7. 1940
	275 N. f. D.	Artillerie-Übungsgeräte. Richtübungsgerät 34 (Richt.-Üb.-Ger. 34), Übungsschießgerät 34 (Üb.-Sch.-Ger. 34), Kleinkaliberschießgerät 34 (Kl.-Kal.-Sch.-Ger. 34) 1. 11. 1939

Ausgabe der Vorschriften erfolgt durch die stellv. Gen. Kdos.

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
3.	333 N. f. D.	Merkblatt für die Rohr-Heizvorrichtung K 3 2. 7. 1940

Die Vorschrift ist nur »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der Bedarf ist unmittelbar beim Heeres-Zeugamt Naumburg anzufordern.

	Deckbl. Nr.	zur D Nr.	Ausgabedatum
4.	2	94+	vom 1. 6. 40
	1—45	97+	vom 1. 8. 39
	3	98/7+	vom 1. 2. 37
	1—19	364+	von 1938
	1	389/2+	vom 1. 6. 40

Der Bedarf ist gem. H. V. Bl. 1940, Teil C, Nr. 51, unter Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

C. Es wurden nachgedruckt:

D 548 (N. f. D.) vom 14. 5. 1940,
D 652/14 (N. f. D.) vom 10. 8. 1938.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. richten.

D. Es treten außer Kraft:

D 1	(N. f. D.)	vom 15. 12. 39
D 151	»	vom 30. 9. 39
D 275	»	vom 12. 11. 28
D 389/1+		vom 1. 12. 39
D 389/2+		vom 1. 12. 39

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 40
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

1060. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1.	Deckblatt Nr. 12 bis 24 zum Atlas zum Anh. I der	vom Juli 1940 Heeresveterinärvorschrift (H. Dv. 57 vom 6. April 1932)
2.	Deckblatt Nr. 1 bis 10 H. Dv. 119/951 N. f. D.	vom Juni 1940 zur »Schußtafel für den schweren Granatwerfer 34 (8 cm) mit der 8 cm Wurfgranate 34« August 1938
3.	Deckblatt Nr. 50 bis 53 H. Dv. 395 N. f. D.	vom Mai 1940 zur »Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gab.) — Entwurf —« 31. 3. 36
4.	Anlage 2 H. Dv. 409	vom Juni 1940 zur Die Leucht-, Signal- und Schallmittel 28. 2. 35
5.	Deckblatt Nr. 1 und 2 H. Dv. 464/3 M. Dv. Nr. 374/3 N. f. D.	vom Juli 1940 zur Vorschrift über das Stempeln und Bezeichnen von Waffen und Gerät bei der Truppe (St. V.) Teil 3 Allgemeines Heergerät (A. H.) (einschl. Fahrzeuge und Gerät der Verwaltungseinheiten) (Vw) 4. 3. 37

6. Deckblatt Nr. 10 L. Dv. 400/18 N. f. D.	vom Juli 1940 zur	Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie — Grundsätze für das Schießen gegen Flugziele (Entwurf) Mai 1937
7. Deckblatt Nr. 1 und 2	zu	Die Nebelwerferabteilung (mot) (Vorläufige Anweisung) 1939

Die Deckblätter bzw. Anlage zu lfd. Nr. 1 bis 7 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. Anlage zu lfd. Nr. 1 bis 7 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 40
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

1061. Gesucht.

I. Wo dient oder hat gedient?

1. Kanonier Günther Asch, geb. 22. 10. 1920 in Stolp. Zuletzt Nachr. Zug, III/A. R. 32. Anzeige unmittelbar an Gericht der 32. Div. (Zu St. L. 242/40).

2. Schütze Richard Tarnowsky, geb. 28. 2. 1914 in Leisewitz, Breslau, zuletzt beim Divisions-Nachschubführer 60. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 07 869 (zu St. L. 17/40).

3. Gefreiter Roland Gündel, zuletzt Stab Divisions-Nachschubführer 256,

   Schütze Helmut Seidel, Nachschub-Kompanie 256. Zuletzt kommandiert zur Kompanieführerschule Wahn. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 39 347.

4. Schütze Friedrich Kroll, geb 29. 7. 1917. Zuletzt 1./Inf. Ers. Batl. 243. Anzeige unmittelbar an Gericht der Division z. b. V. 428, zu St. L. 39/40, Danzig, Pfefferstadt 77.

5. Oberschütze Franz Andorfer, zuletzt versetzt zur Kraftf. Ers. Abt. 17. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 10 671.

6. Gefreiter Franz Schroeder, geb. 15. 8. 1897 in Elbing. Anzeige unmittelbar an Gericht der Dienststelle Feldpostnummer 21 507 (zu St. L. Nr. 226/40).

7. Oberkanonier Karl Unger, geb. 18. 8. 1918 in Eggersberg, zuletzt 5. Kol./Art. Rgt. 43. Anzeige unmittelbar an Gericht Dienststelle Feldpostnummer 18 432 (zu St. L. Nr. 29/40).

8. Schütze Rudolf Altenberger, geb. 23. 12. 1911 in Merkelsdorf, zuletzt 4. Kp. Baubatl. 612. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 39 085.

9. San.-Oberfeldwebel Heinzmann. Anzeige unmittelbar an den Leitenden San.-Offizier beim Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Prag XIX, Platz der Wehrmacht 5.

10. Gesucht wird das M. G.-Batl. (Gw), das am 12. 6. den O. Kan. Heinrich Brunotte auf dem Friedhof von Annois beerdigt hat. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 10 331 C.

II. Zur Aushändigung der Sudeten-Erinnerungsmedaille werden gesucht:

1. Gefr. Münzmeier, Erwin,
   Gefr. Knoblauch, Georg,
   Gefr. Kamm, Walter,
   Gefr. Stahl, Georg,
   Gefr. Rothermel, Ulrich,
   Gefr. Tiefenbacher, Karl,
   Gefr. Gräter, Walter,
   Gefr. Eigen, Georg,
   Gefr. Walter, Otto,
   Gefr. Bläse, Walter,
   Gefr. Winker, Anton,
   Gefr. Hörz, Wilhelm,
   Obfu. Schorg, Karl,
   Fu. Magg, Franz,
   Uffz. Hutzel, Wilhelm, geb. 28. 9. 1914,
   Uffz. Przybylki, Bogislaw, geb. 15. 11. 1918,
   Uffz. Herrmann, Alfred, geb. 16. 10. 1916,
   Uffz. Dosch, Martin, geb. 19. 2. 1913,
   Uffz. Bernscheidt, Edgar, geb. 2. 1. 1918,
   Gefr. Fisel, Rudolf, geb. 9. 1. 1915,
   Gefr. Michelberger, Hermann, geb. 31. 5. 1911,
   Gefr. Berner, Emil, geb. 26. 7. 1914,
   Gefr. Eger, Kurt, geb. 2. 5. 1914,
   Gefr. Gressler, Josef, geb. 27. 4. 1914,
   Gefr. Habelt, Karl, geb. 13. 1. 1915,
   Gefr. Heiß, Georg, geb. 2. 2. 1915,
   Gefr. Häbig, Wilhelm, geb. 23. 4. 1914,
   Gefr. Hellfritzsch, Kurt, geb. 18. 3. 1914,
   Gefr. Kayser, Ernst, geb. 12. 10. 1917,
   Gefr. Rombold, Hugo, geb. 4. 2. 1915,
   Gefr. Schmidt, Anton, geb. 23. 1. 1915,
   Gefr. Leitl, Alfred, geb. 2. 7. 1914,
   Fu. Höfler, Anton, geb. 20. 12. 1917,
   Fu. Becker, Hermann, geb. 25. 11. 1914,
   Fu. Binder, Josef, geb. 30. 1. 1915,
   Fu. Bott, Ludwig, geb. 24. 12. 1915,
   Fu. Düren, Theodor, geb. 30. 11. 1914,
   Fu. Greiner, Emil, geb. 26. 4. 1915,
   Fu. Steiner, Karl, geb. 15. 6. 1915,
   Fu. Wiedemann, Arthur, geb. 14. 7. 1914,
   Fu. Wolterkes, Karl, geb. 21. 6. 1915,
   Fu. Werner, Paul, geb. 8. 6. 1916,
   Fu. Dormann, Heinz, geb. 6. 11. 1915,
   Fu. Link, Alfred, geb. 18. 6. 1915,
   Fu. Höfele, Lorenz, geb. 17. 11. 1914,
   Fu. Becker, Erwin, geb. 21. 9. 1915,
   Fu. Dederichs, Hans, geb. 18. 5. 1916,
   Fu. Joos, Heinrich, geb. 3. 9. 1915,
   Fu. Höhner, Heinrich, geb. 20. 3. 1915,
   Fu. Hepting, Friedrich, geb. 9. 1. 1914,
   Fu. Grammel, Ernst, geb. 5. 9. 1914,
   Fu. Schaufler, Heinrich, geb. 21. 5. 1914,
   Fu. Heister, Erich, geb. 19. 6. 1915,
   Fu. Buß, Karl, geb. 26. 3. 1915,
   Fu. Güntert, Otto, geb. 5. 1. 1914,
   Fu. Sauer, Alois, geb. 5. 4. 1914,
   Fu. Wiest, Stefan, geb. 18. 12. 1910,
   Fu. Bonz, Georg, geb. 28. 4. 1916,
   Obfu. Geiger, Josef, geb. 6. 12. 1914,

Obfu. Engl, Karl, geb. 13. 1. 1915,
Obfu. Huber, Felix, geb. 21. 1. 1915,
Obfu. Jehle, Karl, geb. 4. 4. 1918,
Obfu. Meyer, Werner, geb. 1. 1. 1914,
Obfu. Monninger, Xaver, geb. 7. 1. 1915,
Obfu. Faller, Primus, geb. 13. 3. 1914,
Obfu. Hurler, Josef, geb. 24. 1. 1915,
Obfu. Gießler, Franz, geb. 9. 11. 1914,
Obfu. König, Max, geb. 1. 3. 1914.

Anzeige unmittelbar an Nachr. Erf. Abt. 5, Kuttenberg/Böhmen.

2. Gefr. Hans Wisgickl,
Obfu. August Bink,
Gefr. Wilhelm Buscher,
Gefr. Hermann Brosamer,
Gefr. Rudolf Ehlenbröker,
Gefr. Hans Schwieger,
Obfu. Anton Strauß.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 02028.

3. Wchtmstr. Hans Werner,
Uffz. Jakob Schauer,
Uffz. Alois Lederer,
Uffz. Raimund Roser,
Fhj. Uffz. Karl Rommel,
Gefr. Konrad Ackermann,
Gefr. Georg Aichinger,
Obfu. Theodor Arens,
Gefr. Willi Biesemeier,
Gefr. Alois Bleier,
Gefr. Hermann Bröcker,
Gefr. Willi Brockmann,
Obfu. Willi Chrzanowsky,
Gefr. Josef Cosack,
Obfu. Georg Edenharter,
Gefr. Franz Eder,
Obfu. Willi Fisch,
Obfu. Max Fuchs,
Obfu. Konrad Fuß,
Gefr. Hermann Gesing,
Gefr. Josef Glaser,
Obfu. Hans Grube,
Obfu. Josef Heim,
Obfu. Georg Hofbauer,
Gefr. Ferdi Hoffmann,
Gefr. Johann Islinger,
Gefr. Heinz Jäckel,
Obfu. Jakob Keiditsch,
Obfu. Josef Kilger,
Gefr. Hans Knogler,
Gefr. Jakob Kohlpaintner,
Gefr. August Kohring,
Obfu. Georg Kruse,
Obfu. Hans Kurz,
Obfu. Bernhard Leifeld,
Gefr. Karl Linse,
Gefr. Josef Mayer,
Gefr. Emil Pung,
Gefr. Max Reiter,
Gefr. Karl Ruhwinkel,
Gefr. Ferdinand Schäfer,
Obfu. Georg Schillinger,
Gefr. Albert Schmitt,
Obfu. Konrad Schmitz,
Obfu. Michael Schneider,
Gefr. Josef Seifferth,
Obfu. Heinrich Siegenbrink,
Gefr. Arno Steinkempner,
Gefr. Bernhard Venjakob,
Gefr. Eugen Viehoff,
Gefr. Georg Weidhas,
Fu. Lorenz Fenzl,
Fu. August Hagen,
Fu. Alfred Hofbauer,
Fu. Wilhelm Kronawitter,
Fu. Josef Rengsberger,
Fu. Hermann Rumpf,
Fu. Anton Schwabenbauer,
Fu. Johann Schwanninger,
Fu. Willi Schwarzott,
Fu. Karl Stachl,
Fu. Alois Stauffer,
Fu. Ludwig Weiß,
Fu. Rudolf Weiß,
Fu. Josef Winter,
Fu. d. R. Georg Karl,
Fu. d. R. Jakob Kronschnabel,
Fu. d. R. Eduard Hopf,
Gefr. d. R. Georg Krämer,
Fu. d. R. Josef Müller,
Fu. d. R. Jakob Lang,
Fu. d. R. Oskar Böckel,
Fu. d. R. Johann Seidl,
Uffz. d. R. Alfons Schäffer,
Obfu. Johann Humbs,
Fu. Josef Bock,
Fu. Rudolf Montag,
Fu. Walther Olberg,
Fu. Franz Pindorfer,
Fu. Heribert Pilz,
Fu. Konrad Pichlmeier,
Gefr. Josef Nerl.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 01580.

4. Fu. d. R. Otto Wagner,
Obgefr. d. R. Franz Schaden,
San.-Soldat Starek,
Obfu. d. R. Konrad Smisovsky.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 33526.

5. Uffz. Robert Keßler, geb. 19. 4. 1916,
Fhj.-Uffz. Harald Schopper, geb. 25. 2. 1919,
Schtz. Paul Schneider, geb. 11. 3. 1917,
Schtz. d. R. Hans Mainberger, geb. 16. 9. 1913,
Obschtz. d. R. Martin Eidam, geb. 2. 9. 1914.
Obschtz. Heinz Schmiedel, geb. 31. 12. 1914,
Schtz. Ludwig Hauer, geb. 2. 2. 1920,
Schtz. Walter Hartmann, geb. 18. 12. 1915,
Schtz. Bernhard Rockstroh, geb. 20. 12. 1915,
Schtz. Walter Hartig, geb. 15. 10. 1915,
Uffz. Alfred Sohr, geb. 21. 8. 1906,
Obschtz. Gerhard Hommel, geb. 23. 7. 1914,
Schtz. Arno Ruprecht, geb. 21. 12. 1915,
Uffz. Joachim Adolph, geb. 28. 5. 1919.

Mitteilung wird an die Dienststelle Feldpostnummer 14210 B erbeten.

6. Lt. d. R. Hans Sachweh, 2./J. R. 92,
Uffz. Friedrich Drewes, 2./J. R. 92,
Uffz. Wilhelm Eilers, 2./J. R. 92,
Gefr. Heinrich Lensing, 2./J. R. 92,
Gefr. Alfred Sobotta, 2./J. R. 92,
Gefr. Hans Bladt, 2./J. R. 92,
Gefr. Hans Ritter, 2./J. R. 92,
Gefr. Herbert Köpke, 2./J. R. 92,
Gefr. Franz Martini, 2./J. R. 92,
Gefr. Josef May, 2./J. R. 92,
Gefr. Hans Mielke, 2./J. R. 92,
Gefr. Willi Jäger, 2./J. R. 92,
Gefr. Waldemar Tschirpke, 2./J. R. 92,
Gefr. Willi Kasieske, 2./J. R. 92,
Gefr. Franz Walter, 2./J. R. 92,
Gefr. Walter Miltzow, 2./J. R. 92,
Gefr. Hans Mändl, 2./J. R. 92,
Gefr. Bernhard Friedel, 2./J. R. 92,
Gefr. Anton Neufeind, 2./J. R. 92,
Gefr. Hans-Joachim Dambeck, 2./J. R. 92,
Gefr. Wilhelm Schäfer, 2./J. R. 92,
Gefr. Walter Bühning, 2./J. R. 92,
Gefr. Ludwig Schiwietz, 2./J. R. 92,
Gefr. Erwin Kuhl, 2./J. R. 92,
Gefr. Walter Köhler, 2./J. R. 92,
Obschtz. Gustav Krykowski, 2./J. R. 92,
Obschtz. Martin Naatz, 2./J. R. 92,
Obschtz. Franz Ackerschewski, 2./J. R. 92,
Obschtz. Hubert Lenz, 2./J. R. 92,
Obschtz. Peter Sloot, 2./J. R. 92,
Obschtz. Oskar Polley, 2./J. R. 92,
Obschtz. August Weiler, 2./J. R. 92,
Obschtz. Johann Dunschen, 2./J. R. 92,
Obschtz. Paul Räde, 2./J. R. 92,
Obschtz. Helmut Militzer, 2./J. R. 92,
Schtz. Willi Höhn, 2./J. R. 92,
Schtz. Georg Bloszyk, 2./J. R. 92,
Schtz. Karl Stroppel, 2./J. R. 92,
Schtz. Hermann Steinbeißer, 2./J. R. 92,
Schtz. Bernhard Steinigeweg, 2./J. R. 92,
Schtz. Josef Westkamp, 2./J. R. 92,
Schtz. Heinz Hollinski, 2./J. R. 92,
Schtz. Josef Möllenkamp, 2./J. R. 92,
Schtz. Wilhelm Fiebiger, 2./J. R. 92,
Schtz. Heinrich Ströning, 2./J. R. 92,
Schtz. Franz Hesseler, 2./J. R. 92,
Schtz. Wilhelm Pötter, 2./J. R. 92,
Schtz. Willi Vergien, 2./J. R. 92,
Gefr. Erich Stabenow, 2./J. R. 92,
Gefr. Otto Polenski, 2./J. R. 92,
Gefr. Franz Porath, 2./J. R. 92,
Gefr. Werner Woywod, 2./J. R. 92,
Gefr. Siegfried Schwartz, 2./J. R. 92,
Gefr. Max Schulz, 2./J. R. 92,
Gefr. Paul Schröter, 2./J. R. 92,
Gefr. Wilhelm Schröder, 2./J. R. 92,
Gefr. Johann Steinkirchner, 2./J. R. 92,
Gefr. Walter Müller, 2./J. R. 92,
Obgefr. Willi Scharke, 2./J. R. 92,
Obschtz. Paul Schwarz, 2./J. R. 92,
Obschtz. Josef Kaspers, 2./J. R. 92,
Obschtz. Robert Kuß, 2./J. R. 92,
Obschtz. Arthur Ihn, 2./J. R. 92,
Obschtz. Konrad Zdechlik, 2./J. R. 92,
Obschtz. Georg Wirges, 2./J. R. 92,
Obschtz. Hans Joachim Thoms, 2./J. R. 92,
Obschtz. Wilhelm van Buer, 2./J. R. 92,
Obschtz. Johann Schliepsieck, 2./J. R. 92,
Obschtz. Egon Schmidt, 2./J. R. 92,
Obschtz. Fred Reulike, 2./J. R. 92,
Obschtz. Peter Remshagen, 2./J. R. 92,
Obschtz. Arthur Linngrön, 2./J. R. 92,
Obschtz. Walter Schulz, 2./J. R. 92,
Obschtz. Reinhold Thees, 2./J. R. 92,
Obschtz. Josef Hointza, 2./J. R. 92,
Obschtz. Erich Klauke, 2./J. R. 92,
Obschtz. Erich Klatt, 2./J. R. 92,
Obschtz. Wilhelm Urbanek, 2./J. R. 92.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 21 110 B.

7. Gefr. Karl Bucher. Anzeige unmittelbar an Pz. Ers. Abt. 35, Bamberg.

8. Oberarzt Dr. Großkopf, Stab II./A. R. 59,
Leutnant Claus Richter, Stab II./A. R. 59,
Gefr. d. R. Herbert Meyer, Stab II./A. R. 59,
Gefr. d. R. Fausel, Stab II./A. R. 59,
Kan. Reinhold Kindl, 4./A. R. 59,
Kan. Reinhard Wagener, 4./A. R. 59,
Kan. Erich Hornig, 4./A. R. 59,
Kan. Bruno Dovideit, 4./A. R. 59,
Kan. Karl Bruders, 4./A. R. 59,
Kan. Heinz Bretschneider, 4./A. R. 59,
Kan. Kurt Schadow, 4./A. R. 59,
Kan. Otto Rochow, 4./A. R. 59,
Kan. Heinz Puhlmann, 4./A. R. 59,
Kan. Reinhold Räuber, 4./A. R. 59,
Kan. Waldemar Meves, 4./A. R. 59,
Kan. Franz Schyppulla, 4./A. R. 59,
Kan. Friedrich Witter, 4./A. R. 59,
Kan. Klaus Stegmann, 4./A. R. 59,
Kan. Karl Zerm, 4./A. R. 59,
Uffz. Krempel, 4./A. R. 59,
Uffz. Paul Heimbold, 4./A. R. 59,
Gefr. Kurt Hoppe, 4./A. R. 59,
Kan. Ernst Jäckel, 4./A. R. 59,
Kan. Herbert Krieg, 4./A. R. 59,
Kan. Walter Baumgarten, 4./A. R. 59,
Uffz. Kurt Hüter, 4./A. R. 59,
Kan. Werner Becker, 4./A. R. 59,
Kan. Kurt Schiller, 4./A. R. 59,
Kan. Karl Schröder, 4./A. R. 59,
Kan. Albert Reußner, 4./A. R. 59,
Kan. Franz Maikowsky, 4./A. R. 59,
Kan. Alfred Lau, 4./A. R. 59,
Obk. Arnold Kaupe, 4./A. R. 59,
Kan. Ludwig Schulmeier, 4./A. R. 59
Kan. Erich Simon, 4./A. R. 59,
Kan. Wilhelm Koring, 4./A. R. 59,
Kan. Walter Köster, 4./A. R. 59,
Kan. Albert Koch, 4./A. R. 59,
Kan. Fritz Tröster, 4./A. R. 59,
Kan. Helmut Hentschel, 4./A. R. 59,
Kan. Artur Jahnke, 4./A. R. 59,
Kan. Erich Siebert, 4./A. R. 59,
Kan. Franz Klee, 4./A. R. 59,
Kan. Hans Prötzsch, 4./A. R. 59,
Kan. Max Kuprath, 4./A. R. 59,
Obk. Moschner, 4./A. R. 59,

Uffz. Willi Wittke, 4./A. R. 59,
Uffz. Walter Volkert, 4./A. R. 59,
Kan. Herbert Rothe, 4./A. R. 59,
Uffz. Erwald Schlott, 5./A. R. 59,
Gefr. Kurt Piesker, 5./A. R. 59,
Gefr. Friedrich Prieß, 5./A. R. 59,
Gefr. Walter Sasse, 5./A. R. 59,
Gefr. Hans-Heinz Kupke, 5./A. R. 59,
Uffz. d. R. Wilhelm Bögge, 5./A. R. 59,
Gefr. d. R. Gerhard Wolf, 5./A. R. 59.
Leutnant d. R. Otto Neuhoff, geb. 6. 8. 1898.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 22571.

9. San.-Gefr. Viktor Lorenz, geb. 26. 12. 1915.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 05467 A.

10. Uffz. Rudolf Karner,
Obgefr. Josef Zehetner,
Obgefr. Georg Grießer,
Gefr. Herbert Ringhofer,
Gefr. Richard Buchholz,
Gefr. Josef Wollitzer,
Gefr. August Meyer,
Gefr. Karl Weber,
Oberf. Josef Benischek,
Oberf. Wilhelm Nemec,
Oberf. Othmar Bergmann,
Oberf. Otto Busch,
Fu. Gerhard Burkholz,
Fu. Franz Wottke,
Fu. Hans Stroh,
Fu. Xaver Handwerker,
Fu. Reinhold Leitner,
Fu. Gabriel Hauschka.

Mitteilungen unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 35630.

11. Oberstabsarzt Dr. Kurt Hinz,
Uffz. Kurt Reimann,
Obgefr. Fritz Schreiber,
Obgefr. Ewald Kämmer,
Gefr. Gerd Fischer,
Gefr. Paul Herwig,
Gefr. Cloos,
Gefr. Friedr. Wesemann.

Anzeige unmittelbar an Panzer-Ersatz-Abt. 1, Erfurt.

12. Fu. Ludwig Donaubauer,
Fhj. Uffz. Karl Danzer,
Gefr. Wilhelm Kögl,
Fu. August Moritz,
Fu. Wilhelm Schnetzer.

Anzeige unmittelbar an den Standortältesten Oberammergau.

Keine Fehlanzeige.

III. 1. Der Dienststempel (Gummistempel) Feldpostnummer 22304 wird für ungültig erklärt.

Der neue Dienststempel hat als besonderes Kennzeichen 6 kleine Sterne und abgekürzte »Feldpostnr.«

2. Der Dienststempel Feldpostnummer 26466 ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.

Bei Auffindung unmittelbare Übersendung an Dienststelle Feldpostnummer 26466.

1062. Nachforschung.

Die Untersuchungsakten St. L. 85/40 des Gerichts der Dienststelle Feldpostnummer 06918 gegen Unbekannt wegen Plünderung sind verlorengegangen. Die Akten wurden am 8. 4. 1940 auf dem Kurierwege dem A. O. K. 16 vorgelegt, wo sie nicht eingegangen sind.

Bei Auffinden sind die Akten dem Gericht der Dienststelle Feldpostnummer 06918 zu übersenden.

Anlage
zu Nr. 1037

Iststärke

der Geb.-Jahrgänge 1897, 1898, 1899

Waffengattungen	Offiziere			Beamte			Unteroffiziere			Mannschaften		
	1897	1898	1899	1897	1898	1899	1897	1898	1899	1897	1898	1899
Inf.												
Art.												
Kav												
Pi												
Pz.												
usw.												
Summe												

⑤ 7605 40 2A